

Geschäftsordnung des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften

(gefasst in der konstituierenden Sitzung des Konvents am 21. Oktober 2015)

§ 1 Bezeichnung, Geltungsbereich

¹Der Konvent der an der Fakultät für Sozialwissenschaften zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG trägt die Bezeichnung „Promovierenden-Konvent“. ²Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Promovierenden-Konvent.

§ 2 Aufgaben

¹Der Promovierenden-Konvent der Fakultät für Sozialwissenschaften vertritt gemäß § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG die Interessen der an der Fakultät für Sozialwissenschaften zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 3 Mitglieder

¹In Einklang mit § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG und § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Mannheim, sind alle zur Promotion an der Fakultät für Sozialwissenschaft angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden auch stimmberechtigte Mitglieder des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften. ²Als zur Promotion an der Fakultät für Sozialwissenschaften angenommen, gelten alle Doktorandinnen und Doktoranden, die in der Promotionsliste der Fakultät für Sozialwissenschaften eingetragen sind.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Der Promovierenden-Konvent soll wenigstens einmal im Semester einberufen werden. ²Er muss zudem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) ¹Die Einberufung des Promovierenden-Konvents erfolgt in Textform via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(3) ¹In dringenden Fällen kann der Promovierenden-Konvent kurzfristig vom Vorstand einberufen werden. ²Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. ³Auf Antrag eines Mitglieds des Promovierenden-Konvents kann zu Beginn einer Sitzung eine Abstimmung zur Ordnungsmäßigkeit der kurzfristigen Einberufung abgehalten werden. ⁴Stimmt eine relative Mehrheit der Anwesenden offen per Handzeichen gegen die Ordnungsmäßigkeit, ist der Promovierenden-Konvent nicht beschlussfähig und muss neu einberufen werden.

(4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(5) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Promovierenden-Konvents.

(6) Der Vorstand kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend zu Sitzungen des Promovierenden-Konvents zulassen.

§ 5 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorstand bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Promovierenden-Konvents. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Promovierenden-Konvent zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Promovierenden-Konvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Der Promovierenden-Konvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Promovierenden-Konvents.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Promovierenden-Konvent sowie Personen, denen der Vorstand das Wort erteilt.

(3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen

(1) ¹In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die offene Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) ¹Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Promovierenden-Konvents durchgeführt werden. ²Alle Mitglieder des Promovierenden-Konvents haben das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. ³Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) ¹Soweit der Vorstand eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens 10 Mitglieder des Promovierenden-Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Promovierenden-Konvents beantragen; über einen solchen Antrag sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Promovierenden-Konvents unverzüglich.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Mannheim sowie einer stellvertretenden Sprecherin bzw. einem stellvertretenden Sprecher. ²Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. ³Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Promovierenden-Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften und vertritt ihn nach außen.

(3) ¹Der Promovierenden-Konvent wählt durch Beschluss die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis seiner Mitglieder in der ersten Sitzung nach Ende der Amtszeit des scheidenden Vorstands. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich der Promovierenden-Konvent einzuberufen. ³Der scheidende Vorstand leitet die Geschäfte und Sitzungen des Promovierenden-Konvents kommissarisch bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promovierenden-Konvents vertritt die Mitglieder des Promovierenden-Konvents sowohl als beratendes Mitglied des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Mannheim, sowie auf gesamtuniversitärer Ebene in der Sprecherversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Mannheim. ²Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verhindert, übernimmt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher die im vorigen Satz beschriebenen Aufgaben.

§ 10 Niederschrift

(1) Die Mitglieder des Promovierenden-Konvents wählen aus ihren Reihen auf jeder einberufenen Sitzung eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(2) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). ²Diese Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. ⁴Die Niederschrift ist vom Vorstand und der zuständigen Schriftführerin bzw. dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung in elektronischer Form zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt der Promovierenden-Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 11 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Promovierenden-Konvents teilt der Vorstand anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 12 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Promovierenden-Konvent mit einfacher Mehrheit anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 13 Englische Sprache

¹Alle relevanten Dokumente wie Einladungen, Protokolle und die Geschäftsordnung sollen in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 21.10.2015

Constantin Schäfer
Vorsitzender des Promovierenden-Konvents
der Fakultät für Sozialwissenschaften